

Bundesteilhabegeld für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Laut Koalitionsvertrag sollen *„die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.“* Da es dem Bund jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, direkt in die Finanzierung der Sachleistungen der Eingliederungshilfe einzusteigen (Art. 104a Abs. 3 GG), wird seit vielen Jahren darüber diskutiert, im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Bundesteilhabegeld einzuführen.

Allerdings wäre die Einführung eines Bundesteilhabegeldes nach der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge oder dem Vorschlag im Grundlagenpapier der Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit verschiedenen Unwägbarkeiten belegt.

Diese betreffen die Frage um die mögliche und sachgerechte Eingrenzung des Personenkreises, die Vermutung, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil von Personen mit eher geringem Unterstützungsbedarf dadurch besser gestellt würden, während Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf je nach Ausgestaltung sogar mit Einbußen zu rechnen hätten und es wird schließlich die Gefahr gesehen, dass die bereitgestellte Geldleistung nicht zur Bedarfsdeckung, sondern anderweitig eingesetzt würde.

Aus den vorgenannten Erwägungen wird seit einigen Monaten die Variante eines Bundesteilhabegeldes für bestimmte Leistungsgruppen, insbesondere für die Teilhabe am Arbeitsleben, diskutiert.

Neben der oben dargestellten finanzverfassungsrechtlichen Überlegung steht das fachliche Bedürfnis, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für voll erwerbsgeminderte Menschen weiter auszudifferenzieren und personenzentriert weiterzuentwickeln. Beide Ziele könnten mit der Schaffung eines Bundesteilhabegeldes für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden.

Link:

http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Gesetzesvorhaben/BTHG/8_Sitzung/8_sitzung_stellungnahme_lebenshilfe_und_bvkm.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt für das neue Bundesteilhabegeld für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wären

- alle voll erwerbsgeminderten Menschen, die die Voraussetzungen des § 136 SGB IX erfüllen,
- Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX haben (und nicht dem Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zugeordnet sind) und
- diese Leistungen in Anspruch nehmen.

Hierbei wird vorausgesetzt, dass das bestehende Kriterium des § 136 Abs. 2 SGB IX „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ künftig entfällt. Insofern würden zum berechtigten Personenkreis aktuell etwa 294.000 Personen (Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM, im Förderbereich der WfbM und der Tagesförderstätte) zählen. 2012 waren in Deutschland 268.111 Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. In Tagesförderstätten waren 24.450 (2012) Menschen leistungsberechtigt. Im Berufsbildungsbereich der WfbM sind 35.500 Personen leistungsberechtigt gegenüber der Agentur für Arbeit (BMAS Anlage zum Arbeitspapier, Teilhabe am Arbeitsleben, Stand 30.09.2014, BMAS, Teilhabe am Arbeitsleben, Stand 16.12.2014).

Zugang

Der Zugang zum Bundesteilhabegeld für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt wie bei allen anderen Leistungen der Eingliederungshilfe auch über das Bedarfsermittlungsverfahren. Liegen die genannten Leistungsvoraussetzungen für die Teilhabe am Arbeitsleben vor und nimmt der Leistungsberechtigte diese Leistung in Anspruch, dann erfolgt der Zugang zum Bundesteilhabegeld für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Höhe der Leistung

Der Höhe nach kommen zwei Optionen in Betracht:

1. Unabhängig davon, wie hoch der Unterstützungsbedarf ist, beträgt der einsetzbare Zuschuss 500 € (600 €) im Monat. Die Kosten hierfür würden sich bei einem Personenkreis von 294.000 Menschen auf etwa 1,76 Mrd. € (2,12 Mrd. €) belaufen.
2. Der einsetzbare Zuschuss wird in 2 Stufen gestaffelt, abhängig davon, ob die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Vollzeit oder in Teilzeit in Anspruch genommen werden. Dies müsste im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens festgelegt und der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen. Als Stufen kämen z.B. für die Teilzeitbeschäftigung eine Höhe von 300 € im Monat und für die Vollzeitbeschäftigung für 600 € im Monat in Betracht. Die Kosten hierfür würden sich auf etwa 1,5 – 2,0 Mrd. € belaufen.

Wesen und Einsetzbarkeit der Leistung

Das neue Bundesteilhabegeld für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wäre eine neue Geldleistung der Eingliederungshilfe, die im Bundesteilhabegesetz gesetzlich verankert wird und an deren Ausgaben der Bund sich zu 100 % beteiligt. Hierfür müsste eine Regelung entsprechend § 46a SGB XII geschaffen werden. Die Leistung wäre einsetzbar bei allen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben für voll erwerbsgeminderte Menschen:

- Werkstätten für behinderte Menschen
- Andere Anbieter
- Budget für Arbeit (zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, einschließlich Integrationsbetriebe)
- Zuverdienstfirmen

Anrechenbarkeit / Freibleibender Betrag:

Das neue Bundesteilhabegeld für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wäre in vollem Umfang auf die Leistungen der Eingliederungshilfe anrechenbar. Im Gegenzug sollte das Arbeitsförderungsgeld angemessen erhöht werden. § 43 SGB IX muss entsprechend angepasst werden, um alle voll erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erfassen.

Erstattung und Zuständigkeit

Der Bund trägt die Ausgaben des neuen Bundesteilhabegeldes für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu 100 %. Damit erfolgt die Leistung des Bundesteilhabegeldes gemäß Art. 104a Abs. 3 GG in Form der Bundesauftragsverwaltung. Der zuständige Leistungsträger bleibt der nach Leistungsrecht auch für die anderen Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmte Träger.

Berlin, Düsseldorf 11.02.2015